

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. 07. 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung /Abwasserentsorgung – Entwässerungssatzung – vom 01.11.2007, in Kraft ab 01.01.2008, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom ~~.....~~ ^{22.11.2012} folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999, zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 25.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Gebühren

Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Abholgrundgebühr, die für die Abholung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen berechnet wird.

pro Jahr und abflusslose Grube/Kleinkläranlage: 13,11 €

2. Die Abholzusatzgebühr, die für den Abtransport des Abwassers aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben wird:

a) Abholmenge mit LKW ≥ 3 t Leergewicht bis 3 m³ incl. 5 m Sauglänge: 22,84 €
pauschal je
Abholung

b) Abholmenge mit LKW < 3 t Leergewicht bis 2 m³ incl. 5 m Sauglänge: 57,12 €
pauschal je
Abholung

Abholmenge die gemäß a) 3 m³ oder b) 2m³ übersteigt: 7,61 €/m³
Sauglänge die 5 m übersteigt: 2,28 €/5 m

3. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben, die zusätzlich zur Regelabfuhr (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) für die durchgeführte Abholung erhoben wird:

je m³ 2,77 €

4. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:

je Abholung 91,26 €

5. Die Reinigungsgebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, die nach der Menge des abgepumpten Klärschlamm berechnet wird:

je m³ Klärschlamm 18,06 €

6. Die Reinigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge des abgeholten Abwassers berechnet wird:

je m³ Abwasser 2,05 €

7. Für Leerfahrten eines Fahrzeuges des Zweckverbandes bzw. eines vom Zweckverband beauftragten Dritten, die im Zusammenhang mit der Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben stehen und die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr berechnet:

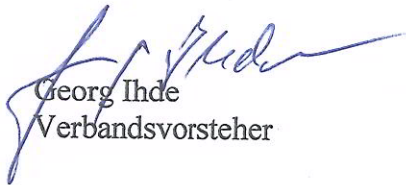
je Leerfahrt 34,62 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 23. Nov. 2012


Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis: Gemäß den § 154 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.